

Korporationsordnung der Wasserversorgung Krummenau

vom 08. April 2016¹

Die Bürgerschaft der Wasserversorgung Krummenau erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009² als Korporationsordnung

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Korporationsordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Wasserversorgung Krummenau sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Rechtsnatur	Art. 2 Die Wasserversorgung Krummenau ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Gemeindegesetzes ³ .
Organisationsform	Art. 3 Die Wasserversorgung Krummenau organisiert sich als Gemeinde mit Korporationsversammlung.
Organe	Art. 4 Organe der Wasserversorgung Krummenau sind: a) die Bürgerschaft; b) der Verwaltungsrat; c) die Geschäftsprüfungskommission.

¹ Von der Bürgerschaft der WV Krummenau erlassen am 08. April 2016, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern; in Vollzug ab 1. Juni 2016

² sGS 151.2.

³ sGS 151.2.

Aufgaben

Art. 5

Die Aufgaben der Wasserversorgung Krummenau sind:

- a) Erstellen, Unterhalt und Betrieb der für die Abgabe von Trink-, Brauch und Löschwasser notwendigen Anlagen, Installationen und Leitungen im Versorgungsgebiet;
- b) Der Betrieb einer Turbinen- und Fotovoltaik Anlage im Reservoir Egg zur Produktion elektrischer Energie.

Gebiet

Art. 6

Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan gemäss Anhang 2 festgehalten.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 7

Die Bürgerschaft ist das oberste Organ.
Sie berät und beschliesst an der jährlichen Korporationsversammlung über die ordentlichen Geschäfte, sofern nicht zwingend eine Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Stimmrecht

Art. 8

Stimmberechtigt ist, wer:

- a) im Versorgungsgebiet Wohnsitz hat und in einer der politischen Gemeinden Nesslau oder Ebnat-Kappel das Stimmrecht besitzt;
- b) Eigentümer von im Versorgungsgebiet gelegenen Gebäuden ist, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die in deren Feuerschutz stehen, soweit nicht das Stimmrecht gemäss Bst. a gegeben ist. Das Stimmrecht juristischer Personen sowie minderjähriger oder bevormundeter Eigentümer wird von ihrem Vertreter ausgeübt. Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben.

Sachabstimmungen

Art. 9

a) an der Korporations-
versammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Korporationsversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 1;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 10

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Die Änderung und den Erlass der Korporationsordnung, wenn ein Drittel, der an der Korporationsversammlung anwesenden Bürger in der Schlussabstimmung zur Korporationsordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 9 Bst. d) bis f) dieses Erlasses, soweit die Korporationsversammlung im Einzelfall die Urnenabstimmung verlangt;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Korporationsordnung betreffen

Wahlen

Art. 11:

Die Bürgerschaft wählt offen an der Korporationsversammlung:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Korporationsversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen.

2. Korporationsversammlung

Durchführung

Art. 12

Die Korporationsversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis am 15. April des laufenden Jahres durchgeführt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können während des Rechnungsjahres eine ausserordentliche Korporationsversammlung einberufen.

Der Verwaltungsrat legt Ort und Zeitpunkt der Korporationsversammlung fest.

Stimmzählerinnen
und Stimmzähler

Art. 13

Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler vor Verhandlungsbeginn.

Orientierungs-
versammlung

Art. 14

Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung einberufen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 15

60 Stimmberechtigte können mit schriftlicher Eingabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Beschluss oder Erlass der Bürgerschaft zur Abstimmung vorgelegt wird.

Eventualantrag

Art. 16

Der Verwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht. Kommt das Referendum zustand, werden der Bürgerschaft Vorlage und Eventualantrag gleichzeitig zur Abstimmung vorgelegt.

Amtliche
Bekanntmachung**Art. 17**

Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 18

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage ab der Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan.

Verfahren

Art. 19

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer der politischen Gemeinden Nesslau und Ebnat-Kappel prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet der Verwaltungsrat innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sinngemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.

⁴ sGS 125.1

4. Initiative

Grundsatz

Art. 20

Mit einem Initiativbegehren können 60 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus mindestens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 21

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse müssen in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der
Zulässigkeit

Art. 22

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Verwaltungsrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung
und amtliche
Bekanntmachung

Art. 23

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit beim Verwaltungsrat an.

Der Verwaltungsrat veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 24

Nach der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens beträgt die Frist zur Einreichung der rechtsgültigen Unterschriften 120 Tage.

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer der politischen Gemeinden Nesslau und Ebnat-Kappel prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des
Verwaltungsrates

Art. 25

Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, ordnet er innerhalb von drei Monaten ab der Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht **Art. 26**

Im Übrigen gilt sinngemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung **Art. 27**

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) drei weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben
a) Im Allgemeinen **Art. 28**

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Wasserversorgung.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Wasserversorgung nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Korporationsaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

⁵ sGS 125.1

b) Rechtsetzung

Art. 29

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 30

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang 1.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 31

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Bestehend aus Präsidentin oder Präsident, Aktuar, Beisitzer.

Aufgaben

Art. 32

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der
Fachkunde

Art. 33

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 34

Die Korporationsordnung vom 16. März 2012 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 35

Die Korporationsordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 26. Januar 2016

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....
Adolf Breitenmoser

.....
Zakay Reichlin

Von der Bürgerschaft der Wasserversorgung Krummenau an der Korporationsversammlung beschlossen am: 08. April 2016.

Vom Departement des Innern genehmigt:

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiter Amt für Gemeinden:

Dr. Lukas Summermatter

Anhang 1:**Finanzbefugnisse Wasserversorgung Krummenau**

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Korporationsversammlung⁶
1. Neue Ausgaben			
1.1 einmalige neue Ausgaben		bis 150'000 je Fall	über 150'000 je Fall
1.2 während mindestens zehn Jahren jährlich Wiederkehrende neue Ausgaben		bis 25'000 je Fall	über 25'000 je Fall
2. bei Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben	bis 100'000 im Jahr		soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist
3. Nachtragskredite			
3.1 teuerungsbedingte	abschliessend		
3.2 nicht teuerungsbedingte	bis 20'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 5 Prozent des ursprünglichen Kredits		soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist
4. Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend		
5. Grundstücke des Finanzvermögens			
5.1 Erwerb (Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet sind)	bis 100'000 im Jahr		soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist
5.2 Veräusserungen und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 100'000 im Jahr		soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist

Anhang 2:

Das Korporationsgebiet der Wasserversorgung Krummenau

